

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1901.

Nummer 7.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagshandlung M. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einlegungen und Anfragen sind an die Redaktion des Hofbuchhandlung von Graf Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1901 unter Nr. 3008.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika S. 217. — Das deutsch-englische Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen Nyassa- und Tanganyika-See S. 219. — Beschluß des Bundesraths, betr. die Deutsche Agaven-Gesellschaft zu Berlin S. 221. — Beschluß des Bundesraths, betreffend den Gesellschaftsvertrag der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft S. 223. — Konzession zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Theile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (Kolonialgesellschaft) zu Berlin S. 227. — Hunderlaß des stellvertretenden kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter zc. des Schutzgebietes S. 229. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 229. — Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarrechnung im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 229. — Personalien S. 230.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 231. — Deutsch-Ostafrika: Die Kivu-Grenzregulierungskommission S. 232. — Entwicklung der Kulturstation Kwai S. 232. — Von der Usambara-Eisenbahn S. 234. — Kamerun: Expedition des Generalbevollmächtigten der Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 234. — Togo: Bericht über die Verhältnisse im Bezirk Misahöhe (L.) S. 238. — Verzeichniß der im Schutzgebiete Togo thätigen Firmen und Erwerbsgesellschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1901 S. 240. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 241. — Deutsch-Südwestafrika: Anmeldungen auf Wasserbohrungen S. 241. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht über Entwicklung der Ostkarolinen (Verwaltungssitz Ponape) in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 S. 241. — Wiedereröffnung der Tabakpflanzung Zomba S. 242. — Amerikanische Mission in Ponape (Karolinen) S. 243. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 243. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel und Schiffsverkehr von Britisch-Neu-Guinea im Jahre 1898/99 S. 245. — Verbot der Einfuhr von Schweinen nach Lagos S. 246. — Die Sijalagave auf den Bahamas S. 246. — Kautschukkultur in Annam S. 247. — Verschiedene Mittheilungen: Erforschung der Hautkrankheiten in den deutschen Schutzgebieten der Südsee S. 248. — Professor Schnauder S. 248. — Anbau von Erdnüssen und Sesam S. 248. — Kubary-Denkmal S. 248. — Litteratur S. 249. — Verkehrs-Nachrichten S. 249. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), wonach die vom Reichskanzler gebildeten kommunalen Verbände die Fähigkeit haben, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter werden zu je einem das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verband vereinigt.

Die Namen der hienach gebildeten Verbände sind:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1. Bezirk Tanga, | 6. Bezirk Lindi, |
| 2. = Pangani, | 7. = Wilhelmsthal, |
| 3. = Bagamoyo, | 8. = Kilossa, |
| 4. = Dar es Salaam, | 9. = Langenburg. |
| 5. = Kilwa, | |

§ 2.

Änderungen der bestehenden Grenzen können vom Gouverneur nach Anhörung der beteiligten Bezirke verfügt werden. Eine solche Verfügung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.



§ 3.

Die Zugehörigkeit zu einem Bezirk wird durch Begründung eines Wohnsitzes im Bezirk erworben und durch Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk verloren.

§ 4.

Aus den Angehörigen eines jeden Bezirks wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern und thunlichst eben so viel Stellvertretern bestehender Bezirksrath gebildet, dessen Vorsitzender der den Bezirksverband auch nach außen vertretende Bezirksamtmanu oder dessen Stellvertreter ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanu auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deutsche Reichsangehörige oder Angehörige des ostafrikanischen Schutzgebietes sein. Die farbige Bevölkerung des Bezirks muß im Bezirksrath durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Der Bezirksamtmanu kann den Bezirksrath berufen, sobald seiner Ansicht nach ein Bedürfnis dazu vorliegt. Zur Begutachtung des Wirthschaftsplans (§ 5) und Prüfung der Jahresrechnung (§ 7) muß die Einberufung erfolgen.

§ 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bezirks müssen von dem Bezirksamtmanu für jedes Rechnungsjahr in einem Wirthschaftsplan veranschlagt werden. Der Wirthschaftsplan ist für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und sein Inhalt in öffentlicher Versammlung zur Kenntniß der eingeborenen Bevölkerung zu bringen. Er ist hierauf gleichzeitig mit den geltend gemachten Einwendungen und Anträgen dem Bezirksrath zur Begutachtung vorzulegen.

Seine endgültige Festsetzung erfolgt durch den Gouverneur, welchem er mit dem Ergebnis der Verhandlung des Bezirksraths so rechtzeitig einzureichen ist, daß er spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahrs vorliegt.

§ 6.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 7.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs, spätestens aber innerhalb der darauf folgenden sechs Monate ist dem Bezirksrath eine Uebersicht der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gouverneur vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Bezirksamtmanu und des Rechnungsführers erfolgt durch den Gouverneur, welcher auch über die Art der Kassensführung und Rechnungslegung Bestimmung trifft.

§ 8.

Der Bezirksamtmanu ernennt innerhalb der durch den Wirthschaftsplan gegebenen Grenzen die Beamten des Bezirks. Diese Beamten sind ihm unterstellt. Die für Gouvernementsbeamte geltenden Disziplinarbestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 9.

Der Genehmigung des Gouverneurs bedarf es:

1. für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben,
2. für die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme einer Garantie durch den Verband,
3. für jede, im Wirthschaftsplane nicht vorgesehene Verwendung von Geldern,
4. für die Anstellung von Rechnungsbeamten und Kassensführern, sowie für alle lebenslänglichen Anstellungen von Beamten,
5. für die Veräußerung der dem Verbande gehörigen Grundstücke.

In den Fällen zu 1, 2, 5 ist zunächst der Bezirksrath zu hören, desgleichen im Falle zu 3 wenn es sich um Beträge von mehr als eintausend Rupien handelt.

§ 10.

Für die aus der Verwaltung eines Verbands entstehenden Verbindlichkeiten, einschließlich derjenigen aus Anleihen und Garantieübernahmen, haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Bezirke wird vom Gouverneur ausgeübt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

